

Klassifizierung:

öffentlich

Stand: 01.10.2024

## Übersicht der Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Erwachsenen und bei Kindern (Kapitel 1.7 EBM)

Bei inter- oder transsexuellen Personen gilt für die Berechnungsfähigkeit bei bestimmten Leistungen im EBM jeweils das niedrigere Alter, ab dem der Gemeinsame Bundesausschuss in seinen Richtlinien einen gesetzlichen Anspruch für Versicherte festgelegt hat.

Untersuchung	GOP	ab Alter in Lebensjahren	Untersuchungsintervall
<b>Früherkennung von Krebserkrankungen</b>			
<b>Frau (KFE-Richtlinie)</b>	<b>01760</b>	20	einmal jährlich (= jedes Kalenderjahr), sofern im Kalenderjahr die GOP 01761 nicht erbracht wurde
zusätzlich Untersuchung der Mammae	<b>01760</b>	30	
<b>Früherkennung des Zervixkarzinoms (oKFE-Richtlinie)</b>	<b>01761</b>	20 bis 34	einmal jährlich (= jedes Kalenderjahr), sofern im Kalenderjahr die GOP 01760 nicht erbracht wurde
zusätzlich Untersuchung der Mammae	<b>01761</b>	30	
kombiniertes Zervixkarzinomscreening	<b>01761</b>	35	jedes dritte Jahr (= Kalenderjahr), sofern im Kalenderjahr die GOP 01760 nicht erbracht wurde
<b>Früherkennung von Krebserkrankungen</b>			
<b>Mann</b>	<b>01731</b>	45	einmal jährlich (= jedes Kalenderjahr)
zusätzlich digitale Untersuchung des Rektums	<b>01731</b>	50	
<b>Gesundheitsuntersuchung bei Erwachsenen</b>	<b>01732</b>	18 bis zum Ende des 35.	einmal in diesem Zeitraum
	<b>01732</b>	35	jedes dritte Jahr (= Kalenderjahr)
Screening auf Hepatitis-B- und/oder Hepatitis-C-Virusinfektion (Zuschlag zur GOP 01732)	<b>01734</b>	35	einmal im Leben
<b>Beratung zur Früherkennung von Krebserkrankungen für nach dem 1. April 1987 geborene Frauen</b>	<b>01735</b>	20 bis zum Ende des 22.	einmal im Leben
<b>Früherkennung von Darmkrebs Mann und Frau</b>			

Untersuchung	GOP	ab Alter in Lebensjahren	Untersuchungsintervall
Ausgabe und Weiterleitung eines Stuhlprobenentnahmesystems Mann und Frau	01737	50 bis zum Ende des 54.	einmal jährlich (= Kalenderjahr) bei der Frau einmal jährlich (= Kalenderjahr) beim Mann, sofern keine Koloskopie erfolgte
iFOBT	01738		
Ausgabe und Weiterleitung eines Stuhlprobenentnahmesystems Mann und Frau	01737	55	jedes zweite Jahr (= Kalenderjahr), sofern keine Koloskopie erfolgte
iFOBT	01738		
Beratung und Motivation zur Früherkennung von Darmkrebs Mann und Frau	01740	50	einmal im Leben
Koloskopie Mann	01741	50	Erstkoloskopie
Koloskopie Frau	01741	55	Erstkoloskopie
Zweitkoloskopie Mann und Frau	01741	frühestens 10 Jahre nach der Erstkoloskopie	Zweitkoloskopie, ab 65 Jahren wird jede Koloskopie als Zweitkoloskopie gezählt
Zuschlag zu Nr. 01741 für Abtragung von Polypen	01742	s. GOP 01741	s. GOP 01741
<b>Früherkennung Hautkrebs Mann und Frau</b>	01745	35	jedes zweite Jahr (= Kalenderjahr)
<b>Zuschlag zur Gesundheitsuntersuchung bei gleichzeitiger Früherkennung auf Hautkrebs</b>	01746	35	jedes zweite Jahr (= Kalenderjahr)
<b>Beratung über das Ultraschallscreening auf Bauchortenaneurysmen Mann</b>	01747	65	einmal im Leben
<b>Sonographische Untersuchung der Bauchorta Mann</b>	01748	65	einmal im Leben
<b>Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening Frau + Sachkosten</b>	01750+40850	50 bis zum Ende des 70. ab 01.07.2024: 50 bis zum Ende des 76.	alle 24 Monate, frühestens 22 Monate nach der vorherigen Teilnahme

Untersuchung	GOP	ab Alter in Lebensjahren	Untersuchungsintervall
Beratung nach GenDG zum nicht-invasiven Pränataltest zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 gemäß Abschnitt B und Anlage 8 der Mutterschafts-Richtlinien	01789		höchstens viermal je Schwangerschaft
Beratung nach GenDG bei Vorliegen eines positiven nicht-invasiven Pränataltests zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 gemäß Abschnitt B und Anlage 8 der Mutterschafts-Richtlinien	01790		höchstens viermal je Schwangerschaft
<b>Früherkennungsuntersuchungen Kinder</b>			
U1	01711	innerhalb der ersten 30 Minuten nach der Geburt	einmal im Leben
U2	01712	3. bis 10. Lebensstag (3.-14. Lebensstag Toleranzgrenze)	einmal im Leben
U3	01713	4.-5. Lebenswoche (3. bis 8. Lebenswoche Toleranzgrenze)	einmal im Leben
U4	01714	3.-4. Lebensmonat (2.-4 ½ Lebensmonat Toleranzgrenze)	einmal im Leben
U5	01715	6.-7. Lebensmonat (5.-8. Lebensmonat Toleranzgrenze)	einmal im Leben
U6	01716	10.-12. Lebensmonat (9.-14. Lebensmonat Toleranzgrenze)	einmal im Leben
U7	01717	21.-24. Lebensmonat (20.-27. Lebensmonat Toleranzgrenze)	einmal im Leben
U7a	01723	34.-36. Lebensmonat (33.-38. Lebensmonat Toleranzgrenze)	einmal im Leben
U8	01718	46.-48. Lebensmonat (43.-50. Lebensmonat Toleranzgrenze)	einmal im Leben
U9	01719	60.-64. Lebensmonat (58.-66. Lebensmonat Toleranzgrenze)	einmal im Leben

Untersuchung	GOP	ab Alter in Lebensjahren	Untersuchungsintervall
J1	01720	13 Jahre (12. bis zum Ende des 15. Toleranzgrenze)	einmal im Leben
<b>Spezielle Früherkennungsuntersuchungen Kinder</b>			
Beratung im Rahmen des Pulsoxymetrie-Screenings	01702	möglichst vor dem 2. Lebenstag (im Ausnahmefall bis zur U2 Toleranzgrenze)	einmal im Leben
Pulsoxymetrie-Screening	01703	möglichst am 2. Lebenstag (nach der 24. bis zur 48. Lebensstunde, im Ausnahmefall bis zur U2 Toleranzgrenze)	einmal im Leben
Zuschlag für die Beratung im Rahmen des Neugeborenen-Hörscreenings	01704	möglichst vor dem 2. Lebenstag	einmal im Leben
Neugeborenen-Hörscreening	01705	bis zum 3. Lebenstag (bei Frühgeburten: errechneter Geburtstermin)	einmal im Leben
Kontroll-AABR	01706	möglichst an demselben Tag der Erstuntersuchung (bis zur U2 Toleranzgrenze)	einmal im Leben
Erweitertes Neugeborenen-Screening	01707	36. - 72. Lebensstunde (bis zur U3 Toleranzgrenze)	einmal im Leben
Screening auf Mukoviszidose	01709	36. - 72. Lebensstunde (bis Ende der 4. Lebenswoche Toleranzgrenze)	einmal im Leben
Sonographische Untersuchung der Säuglingshüfte	01722	4.-5. Lebenswoche (3.-8. Lebenswoche Toleranzgrenze)	einmal im Leben
Prophylaxe gegen RSV mit Injektion	01941	bis zum vollendeten ersten Lebensjahr, sofern noch keine RSV-Prophylaxe mit Nirsevimab in der RSV-Saison durchgeführt wurde.	einmal im Krankheitsfall

Untersuchung	GOP	ab Alter in Lebensjahren	Untersuchungsintervall
Aufklärung und Beratung zur RSV-Prophylaxe ohne nachfolgende intramuskuläre Injektion	<b>01943</b>	bei Versicherten bis zum vollendeten ersten Lebensjahr, sofern noch keine RSV-Prophylaxe mit Nirsevimab in der RSV-Saison durchgeführt wurde	einmal im Krankheitsfall

Weitere Informationen finden Sie in den einzelnen Richtlinien auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de).